

# AMTSBLATT

des

## k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4 jährig 3 Kr. | Nr. 12. | JANÓW, am 15. Juni 1916.

Inhalt: 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession. 2. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 59 V. Bl., betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernement Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów. 3. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60 V. Bl., betreffend den Zahlungsverkehr. 4. Einquartierungen-Vergütung. 5. Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod. 6. Ansammlung von Bruchglas, besonders unbrauchbarer Glühlampen. 7. Sicherung des Saatgutes für Lupine. 8. Einackerung der Kolonnenwege und Verbot des Betretens und Befahrens angebauter Flächen. 9. Den Apothekern zur Beachtung. 10. Bekämpfung der Malaria. 11. Spitalspflege Infektionskranker im k. u. k. Okkupationsgebiete. 12. Zeitgerechte Beistellung von Vorspännen für die Impfenden. 13. Verlegung des Kreisforstamtes von Janów nach Zaklików. 14. Ausnahmsweise Abschußbewilligung für Rehböcke. 15. Unterstützung. 16. Verlustanzeige. 17. Änderungen im Gerichtswesen. 18. Strafurteile. 19. Verurteilungen.

### 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl.,

betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

**Zuckermonopol.**

§ 1.

Einfuhr- nnd Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker" wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung

durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

## II. Abschnitt.

## Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

## III. Abschnitt.

## Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

## 2. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

Nr. 59 V. Bl.,

betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtssprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz,

Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4), und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

## 3. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

Nr. 60 V. Bl.,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Üertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

M. G. G., J. Nr. 3976 v. 30./IV. 1916.

## 4. Einquartierungen-Vergütung.

Nach den Bestimmungen des M.-G.-G.-Befehles Nr. 11 von 1915, Pkt. 13, wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens, mit Ausnahme der Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quar-

tiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, daß es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehres durch größere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existens des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels ist womöglich Abstand zu nehmen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte vor der Einquartierung Mietzins bezogen haben oder durch die Einquartierung benötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schließlich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

## 5. Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 2. Mai 1916.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, daß die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

Ad M. G. G. E. Nr. 28793/16.

## 6. Ansammlung von Bruchglas, besonders unbrauchbarer Glühlampen.

Sämtlicher sich bei den militärischen Truppen, Behörden und Anstalten ergebende Glasbruch, darunter insbesondere gebrochene oder sonst unbrauchbar gewordene Glühbirnen von elektrischen Beleuchtungsanlagen, sind zu sammeln, und an die nächste Fassungsstelle (Kraśnik) abzuliefern und von dieser in Partien zu mindestens 200 *kg* unter der Deklaration „Glas gebrochen“ oder „Bruchglas, alt“ an die Glasfabrik Hortensia in Piotrków abzuschieben.

Die Frachtkosten trägt die Empfängerin.

Auf den Ankauf des gegenständlichen Materials hat es vorläufig nicht anzukommen.

Jeder Abschub ist dem Kreiskommando unter Angabe der Menge kurz mittels Dienstzettel zu melden.

## 7. Sicherung des Saatgutes für Lupine.

Die heuer bis 15. Mai gebaute Lupine ist nur zur Samengewinnung heranzuziehen. Um das für das nächste Jahr benötigte Saatgut unbedingt zu sichern, darf Lupine weder eingeackert noch verfüttert werden.

## 8. Einackerung der Kolonnenwege und Verbot des Betretens und Befahrens angebauter Flächen.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit die gesamte Ackerfläche anzubauen, werden die Magistrate, Wójts und Sołtyse angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß die im Gemeindebereiche etwa noch vorhandenen Kolonnenwege,

die seinerzeit gelegentlich des Vormarsches entstanden sind und sich zumeist längs der Straße hinziehen, aufgeackert und angebaut werden.

Das Betreten bebauter Flächen seitens Einzelpersonen und übender Abteilungen, sowie das Fahren mit Fuhrwerken über Felder abseits der Straßen und Wege wird ausnahmslos verboten.

Dawiderhandelnde werden unnachsichtlich zum Ersatz des verursachten Schadens verhalten.

## 9. Den Apothekern zur Beachtung.

Das k. k. Finanzministerium hat veranlaßt, daß bei Ansuchen um Bewilligung der Ausfuhr von Medizinalwaren die in 6 Abschriften ausgefertigten Listen der einzelnen Artikel alphabetisch geordnet mit den lateinischen Fachausdrücken ausgestellt werden.

Ansuchen um Arzneiwareneinfuhrbewilligung sind in dieser Weise auszustellen.

## 10. Bekämpfung der Malaria.

In den hiesigen stellenweise sumpfigen Gegenden kommt eine durch an fallweise wiederkehrenden Schüttelfrost und Fieber gekennzeichnete Krankheit, namens Malaria vor, welche gegebenenfalls das Leben bedrohen kann.

Diese Krankheit wird durch Einstiche einer gewissen Mückenart hervorgerufen. Da als Brutstätte der Gelsen hauptsächlich Sümpfe, Tümpel, überhaupt Behälter mit stagnierendem Wasser anzusehen sind, erscheint es in der bevorstehenden Malariaperiode geboten, den Mücken die Fortpflanzungsmöglichkeit zu entziehen und dieselben zu tilgen. Die Wujte und Gutsbesitzer werden angewiesen dahin zu wirken, daß Sümpfe und stehende Wässer durch Entwässerung oder Petroleum-(Teeröl-)Überschichtung unschädlich gemacht werden. Wasseransammlungen in der Nähe der Wohnungen, Regentonnen, kleine Wasserlachen, Wasserabläufe u. a. sind durch Aufschüttung oder Umhüllung mit feinem Drahtnetz für die Gelsen nicht erreichbar zu machen; auch auf weggeworfene Konservenbüchsen, Kessel u. s. w. als Wasserbehälter ist zu achten. Niedere Gestrüppe in der Umgebung von Ubikationen sind zu beseitigen. Alle zur Kenntnis gelangenden Malariaerkrankungen sind von den Gemeindeämtern dem Kreiskommando zu melden.

## 11. Spitalspflege Infektionskranker im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Für jede zur Vornahme von Impfungen von dem Krakauer fürsterzbischöflichen Komitee entsendete Gruppe, bestehend aus zwei entsprechend ausgerüsteten Medizinern, ist eine Subvention von 30 K täglich bewilligt, welche dem genannten Komitee gegen Beibringung der bezüglichen Erweisdokumente vom M. G. G. flüssig gemacht wird.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommenen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet.

Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Ärzte- und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

Ein Verpflegskostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bezw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

## 12. Zeitgerechte Beistellung von Vorspännen für die Impfenden.

Die Gemeindevorsteher werden aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, für die zeitgerechte Abholung der mit der Durchführung der Hauptimpfung in ihren Gemeinden und Ortschaften betrauten Funktionäre von ihren Wohnsitzen zu sorgen, damit dieselben an dem in der diesbezüglichen Kundmachung festgesetzten Tage und zu der bestimmten Stunde am Impfsammelplatze erscheinen können und die Abwickelung des Impfgeschäftes keine Verzögerung erleidet. Die Termine der Impfung sind genau einzuhalten.

## 13. Verlegung des Kreisforstamtes von Janów nach Zaklików.

Auf Verordnung des M. G. G. F. D. Nr. 36247 vom 22. Mai 1916 wird das k. u. k. Kreisforstamt von seinem Standorte Janów nach Zaklików verlegt.

Der Amtsverkehr wird Montag den 19. Juni im neuen Standorte Zaklików aufgenommen werden.

Wegen der Übersiedlung wird der Amtsverkehr am Freitag den 16., Samstag den 17. und Sonntag den 18. Juni eingestellt.

## 14. Ausnahmsweise Abschußbewilligung für Rehböcke.

Laut Vdg. des M. G. G. vom 3./VI. 1916, G. Nr. 34526, wird dasselbe in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen die Erlaubnis zum Rehbockabschusse in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September erteilen.

Jagdbesitzer, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben ein Gesuch an das k. u. k. Kreiskommando Janów einzureichen, welches zu enthalten hat:

1. Größe des Jagdgebietes in *ha*, mit spezieller Angabe der Waldfläche.
2. Möglichst genaue Angabe des Rehwildstandes, getrennt nach dem Geschlechte (Bock, Gais).

## 15. Unterstützung.

Das k. u. k. Kreiskommando hat der Feuerwehr in Janów einen Unterstützungsbeitrag im Betrage von 300 Kronen zur Nachschaffung von Feuerwehr-Requisiten zuerkannt.

## 16. Verlustanzeige.

Es haben verloren:

1. Sophia Baumgarten aus Zaklikòw ihre bis 31. Juli l. J. gültige Identitätskarte;
2. Sana Weitzmann aus Modliborzyce seine bis 1. August l. J. gültige Identitätskarte;
3. Mariem Gitla Spira aus Modliborzyce ihre bis 1. August l. J. gültige Identitätskarte;
4. Model Grüntuch aus Zaklików seine bis 31. Juli l. J. gültige Identitätskarte;
5. Wojciech Wach aus Moniaki, Gemeinde Urzędów, seine bis 16. August l. J. gültige Identitätskarte;
6. Józef Kawa aus Moniaki, Gemeinde Urzędów, seine bis 16. August l. J. gültige Identitätskarte;
7. Israel Weissfeld aus Zaklików seine bis 21. August l. J. gültige Identitätskarte;
8. Henoch Rotenberg aus dem Kreise Pinczów seinen vom Kreiskommando Pinczów ausgestellten Reisepaß Nr. 1299/54 nach Szczakowa, Tarnów, Krakau, Bielitz-Biała, Wien und Budapest.

Die Finder haben die Karten bezw. Reisepaß beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

M. G. G. Z. J. Nr. 34.405/16.

## 17. Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht" führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtssprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflußter Gerechtigkeit maßgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden

wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

## 18. Strafurteile.

In der ersten Hälfte des Monates Juni wurden durch den Friedensrichter folgende Urteile gefällt:

1. Eleonore Bijasiewicz aus Urzędów wegen Preistreiberei 14 Tage Arrest event. 50 Kronen Geldstrafe,

2. Selda Freiberg aus Janów wegen Preistreiberei 50 Kronen Geldstrafe event. 5 Tage Arrest,

3. Paul Sykuła aus Branewka, Gemeinde Chrzanów, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial 30 Kronen Geldstrafe,

4. Johann Zimniak aus Urzędów wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial 30 Kronen Geldstrafe,

5. Anna Tomaszewska aus Urzędów wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial 30 Kronen Geldstrafe,

6. Israel Weissfeld aus Zaklików wegen Paßfälschung 14 Tage Arrest event. 70 Kronen Geldstrafe,

7. Sala Heinfling aus Zaklikòw wegen Paßfälschung 14 Tage Arrest event. 70 Kronen Geldstrafe,

8. Dwojra Heinfling aus Zaklików wegen Paßfälschung 14 Tage Arrest event. 70 Kronen Geldstrafe,

9. Johann Jonik aus Hucisko, Gemeinde Huta Krzeszowska, wegen Betrug 1 Monat Kerker,

10. Leisor Nudel aus Janów wegen Winkelschreiberei 50 Kronen Geldstrafe eventuell 5 Tage Arrest,

11. Marie Kacała aus Zakrzówek wegen Betrug 14 Tage Kerker,

12. Josef Dałłe aus Janów wegen Gelddiebstahl 6 Wochen Kerker,

13. Bendył Hofmann auf Michów, Kreis Lubartów, wegen Betteln, 2 Wochen Kerker.

## 19. Verurteilungen.

Lukasz Lupina aus Majdan wurde vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wegen unbefugtem Waffenbesitzes gemäß § 5 der Vdg. des A. O. K. vom 15./II. 1915, I. Stück des Vdg.-Blattes der Mil.-Verw. in Polen zu einer dreimonatlichen Kerkerstrafe verurteilt.

Wojcich Zarzeczny aus Zdziłowice, Gemeinde Chrzanów, wurde wegen Beleidigung eines Gendarmerieorganes gemäß § 569 M. St. G. mit 14 Tagen Arrest bestraft.

---

## NACHTRAG.

---

Zu IX. Präs. Nr. 5695/M. G. G.

### Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens 4 Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.